



Herrn
Georg Lienbacher
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, 01. Februar 2007
R/Pa 123
Telefon 216 DW
Telefax 281 DW
e-mail: monika.pass@arboe.at
ZVR-Zahl 611523907

Betrifft: **GZ. BKA-670.502/0002-V/A/1/2007**

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vollstreckung der von den nicht gerichtlichen Behörden und von auch in Strafsachen zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union verhängten Geldstrafen und Geldbußen (EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz – EU-VStVG),

Sehr geehrter Herr Lienbacher!

Der ARBÖ nimmt zum oben angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu § 3:

Die Regelung des Artikel 4 Abs. 6 bezüglich der Verständigung der Behörde des Entscheidungsstaates wurde nicht übernommen!

Zu § 5 Abs. 2:

Handelt es sich hier um einen Bescheid? Gibt es ein Rechtsmittel dagegen?

Zu § 5 Abs. 3:

Auch hier sind die selben Fragen wie zu § 5 Abs. 2 zu stellen, insbesondere wegen § 7, der auf § 54b Abs. 2 VStG verweist. Gegen die Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe müsste ein Rechtsmittel gewährt werden. Auch § 16 VStG sieht eine bescheidmäßige Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe vor. Für das Höchstmaß der Ersatzfreiheitsstrafe wäre § 16 Abs. 2 VStG heranzuziehen. Die Formulierung des Entwurfes lässt auch höhere Ersatzfreiheitsstrafen zu .

Zu § 5 Abs. 5:

Es müsste ein Verweis auf § 4 Abs. 1 erfolgen, da nur in den dort genannten Fällen eine Übersetzung vorgeschrieben ist. Erfolgt die Aussetzung mit Bescheid oder mit Aktenvermerk? Bezüglich der Kosten der Übersetzung wird auf die Bemerkung zu § 11 verwiesen.

**Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
Generalsekretariat**

A-1150 Wien, Mariahilfer Straße 180, Telefon +43/1/891 21-0*

E-Mail: id@arboe.at, Internet: www.arboe.at

DVR: 0047171, UID: ATO 36821702

BAWAG, Kto. Nr. 00110669178

IBAN AT88 1400 0001 1066 9178

BA-CA, Kto. Nr. 00433001500

IBAN AT42 1200 0004 3300 1500

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu § 6:

Auch die Anrechnung müsste in einem ordnungsgemäß durchgeführten Verfahren mit Parteiengehör erfolgen und mit Bescheid durchgeführt werden.

Zu § 9:

Dieser übersieht die zweite Möglichkeit des Artikel 13 bzw. schließt diese zweite Möglichkeit aus. § 9 widerspricht daher dem Rahmenbeschluss.

Zu § 11:

Auch von der Partei sollten keine Kosten verlangt werden. Die Anwendung des § 11 VVG wäre auf Grund der ersten Regelung des Artikel 13 des Rahmenbeschlusses auszuschließen.

Artikel 11 des Rahmenbeschlusses wurde nicht übernommen. Dies ist aber wegen der Wiederaufnahme notwendig. Nach Artikel 11 entscheidet hierüber der Entscheidungsstaat. Da dieser Artikel nicht übernommen wurde, gilt die österreichische Rechtsordnung und es entscheidet somit Österreich als Vollstreckungsstaat (§ 2 des Entwurfes).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Herbert Grundtner

Dr. Herbert Grundtner
geschäftsführender Vizepräsident